



Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Landesvorsitzende

BDK Landesgeschäftsstelle | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

nur per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de



Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in

Oliver Huth

Funktion

stellv. Landesvorsitzender

E-Mail

Oliver.Huth@bdk.de

Telefon

+49 (0) 211.99 45 - 568

Telefax

+49 (0) 211.99 45 - 569

Düsseldorf, 21. November 2016

Ergänzungsvorlage der Landesregierung zur Haushaltsgesetzgebung 2017 (HHG 2017 und GFG 2017, Drucksachen 16/12500 und 16/12502) Drucksache 16/13400

Sehr geehrter Frau Präsidentin,

ich erlaube mir, die Haltung des Bund Deutscher Kriminalbeamter zur o.g. Drucksache zu übermitteln.

Zusätzliche Tarifstellen

Die Ergänzungsvorlage weist 137 zusätzliche Planstellen und Stellen im Ministerial- und Polizeikapitel mit Personalausgaben von 9,9 Mio. EURO für die Ausweitung des Sicherheitspakts (Bekämpfung Cybercrime, Terrorabwehr) einschließlich der Aufklärung und Verfolgung des gewaltbereiten Extremismus aus. Mit rund 1,9 Mio. EURO ist darin eine Erhöhung der Erschwerniszulage für Spezialeinheiten erhalten. Darüber hinaus wurden 100 KW-Vermerke im Polizeibereich auf bis ins Jahr 2024 verlängert. Der BDK begrüßt diese Mehrausgaben sowie den Personalzuwachs für die Sicherheitsbehörden ausdrücklich.



Die Schwerpunktsetzungen des zusätzlichen Personaleinsatzes sind richtig und kriminalpolitisch schlüssig. Im Einzelnen:

- Dem Bereich der sog. Open Source Intelligence kommt eine große Bedeutung zu. Richtigerweise muss der Verfassungsschutz NRW hier dringend verstärkt werden.
- Der wachsenden Zahl von Spionageangriffen muss durch eine Stellenmehrung beim Verfassungsschutz begegnet werden.
- Die Einrichtung eines Cyberfahndungs- und -recherchezentrums beim LKA NRW sowie die diesbezügliche Stärkung der Kriminalhauptstellen sind ebenfalls sinnvoll und folgen u. a. unseren langjährigen Empfehlungen und Forderungen nach einer Wiederbelebung der kriminalpolizeilichen Sachfahndung. Darüber hinaus ist das Internet zentraler Ort für Radikalisierungen und Verbreitung extremistischer Propaganda. Die Zuweisung von EG 14 bzw. EG 11 Stellen im Bereich Cybercrime zeigt, dass die Landesregierung gewillt ist, qualifiziertes Personal zu rekrutieren. Wir hoffen, dass das Personal rekrutiert und zukünftig auch gehalten werden kann.
- Die Vielzahl der hochkomplexen Projekte zur Modernisierung und Harmonisierung der IT-Infrastruktur erfordert zusätzliche Stellen beim LZPD NRW. In dem Zusammenhang verweisen wir auf das vom Bundesinnenminister in der vergangenen Woche vorgestellte Vorhaben eines einheitlichen Fallbearbeitungssystems, mit dem er eine der zentralen BDK-Forderungen im Bereich der IT-Landschaft angehen will.

Weitere Handlungsnotwendigkeiten:

Bezogen auf die Bekämpfung des Phänomens Cybercrime sind in der Folge weitere Schritte dringend notwendig. Der Zuwachs an Tarifbeschäftigten im Bereich Cybercrime im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und in den Kreispolizeibehörden geht nämlich nicht mit einer fundamentalen Stärkung der Kriminalpolizei mit Vollzugsbeamten einher. Die strafprozessualen Ermittlungen können mangels Ausbildung und Eingriffsbefugnissen von den Tarifbeschäftigten selbstverständlich nur in einem limitierten Umfang übernommen werden.



Die Personalsituation der Direktionen Kriminalität müsste gerade im Bereich des Cybercrime eine besondere Gewichtung erfahren. Derzeit werden in den Fachdienststellen Hinweise auf Straftaten im Bereich Cybercrime verdichtet und den zuständigen Dienststellen der Direktion Kriminalität bzw. den Staatsanwaltschaften als Strafanzeige zur Aufnahme weiterer Ermittlungen übersandt. In der Gesamtschau handelt es sich hier vielmals um sogenannte Kontrollkriminalität, also um Straftaten, deren Auftreten durch Kontrollen von staatlichen Strafverfolgungsbehörden überhaupt erst festgestellt werden. Durch die zu erwartenden und lobenswerten intensiven Aktivitäten zur Bekämpfung des Cybercrime wird es zwangsläufig zu einer Erhöhung der Arbeitsbelastung der Kriminalbeamtinnen und -beamten in allen Deliktsfeldern und Sachgebieten kommen.

Exkurs - Beispiele:

Die Bundesregierung hat das „Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe“ (NpSG) auf den Weg gebracht. Die NpS werden überwiegend im Internet verkauft und beworben. Die Dimensionen des Handels mit psychotropen Substanzen im Internet dürften nach ersten Erkenntnissen und der Bewertung einzelner Ermittlungsverfahren das jährlich gemeldete Hellfeld an Straftaten im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität um ein Vielfaches übersteigen. Bei der Bekämpfung dieser Kriminalität ist die Zusammenarbeit von Fachdienststellen der Betäubungsmittelkriminalität und der Cybercrimedienststellen bundesweit ein erfolgskritischer Faktor. Neben den einzelnen Verkaufshandlungen ist ebenso die datentechnische Infrastruktur in den Fokus der Ermittlungen zu rücken. Wie in vielen anderen Fällen zeigen sich auch hier die zunehmend komplexeren Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität. Diesen Herausforderungen können die Länder nur mit speziell ausgebildeten und fortgebildeten Kriminalpolizeien begegnen.

Ebenso muss in Nordrhein-Westfalen die ZAC NRW weiter ausgebaut werden, damit dieses Phänomen zentral bearbeitet werden kann. Das Justizressort muss künftig besser als in der Vergangenheit - gerade im Bereich der Eigentums-kriminalität - an die bereits veränderten organisatorischen Rahmenbedingung bei den Direktionen Kriminalität der Polizei im Gleichklang angepasst werden. Mit einem Ausbau der auf polizeilicher Ebene vorhandenen technischen und personellen Ressourcen im Bereich Cybercrime werden



ationale wie internationale Ermittlungen zu einer steigenden Anzahl von Ermittlungsverfahren, Rechtshilfeersuchen etc. führen. Internationale Behörden werden sich vermehrt mit entsprechenden Erwartungshaltungen an die nordrhein-westfälischen Dienststellen wenden. Die bis dato bekannt gewordenen Ermittlungsverfahren mit dem Fokus auf die über das Internet gehandelten Betäubungsmittel richteten sich zudem oft gegen eine Vielzahl von Beschuldigten (1000 und mehr Beschuldigte pro Verfahren). Auf der anderen Seite bedingt die Personalsituation bei der Direktion Kriminalität in den Kreispolizeibehörden und der jeweiligen Staatsanwaltschaften schon jetzt zunehmend eine Konzentration der Kräfte auf die jeweiligen Schwerpunkte. Die in der Vergangenheit vor Ort getroffenen Vereinbarungen zur Verfahrensökonomie werden aufgrund der steigenden Arbeitsbelastung überall fortgeschrieben und weiterentwickelt. Teilweise werden bestimmte Fälle ohne weitere Bearbeitung an die Staatsanwaltschaften abverfügt.

Spezialeinheiten

Die Erhöhung der Erschwerniszulage für die Spezialeinheiten auf 300 EUR pro Monat begrüßen wir ausdrücklich. Wir haben seit Jahren eine Erhöhung auf das Niveau der vom Bund gezahlten Zulage gefordert. Mit der angedachten Summe bleibt NRW weiter hinter dem Bund zurück, vollzieht aber einen lange überfälligen und richtigen Schritt. Vergessen wurden augenscheinlich leider erneut die Fahndungsgruppen Staatsschutz, die aus fachlich richtigen Gründen zwar der Kriminalpolizei (LKA NRW) und formal nicht den Spezialeinheiten zugerechnet werden. Dennoch leisten sie herausragende Tätigkeiten, die weder in Anspruch oder Expertise hinter den MEK zurückfallen, noch in der Gefährlichkeit und Belastung der Einsatzwahrnehmung. **Eine identische Zahlung der Erschwerniszulage an diese Kolleginnen und Kollegen halten wir für zwingend!** Alles andere muss von diesen hochspezialisierten Kolleginnen und Kollegen als Schlag ins Gesicht und in höchstem Maße ungerecht empfunden werden.

Im Einzelnen:

Spezialeinheiten in Nordrhein-Westfalen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalitätsschwerpunkte. Die Landesregierung hat



entschieden, die Ressourcen bei den Spezialeinheiten zu erhöhen. Zukünftig sollen ab 2016 drei weitere Mobile Einsatzkommandos (60 Planstellen) aufgebaut werden, um im Bedarfsfall zusätzliche Observationskapazitäten für die Terrorismusbekämpfung mobilisieren zu können (LT Drs. 16/2768). Die aktuelle Situation bei den Spezialeinheiten NRW lässt nach Ansicht des BDK befürchten, dass die geplanten 60 Stellen nicht besetzt werden können. Schon jetzt sind landesweit zu viele Stellen bei den Spezialeinheiten unbesetzt. Aus Sicht des BDK gilt es, die Attraktivität der Spezialeinheiten deutlich zu verbessern.

Noch im März 2015 informierte die Landesregierung im Rahmen der kleinen Anfrage (LT Drs 15/42223) noch recht vage über mögliche Folgeverwendungen für die Kolleginnen und Kollegen der Spezialeinheiten. Der BDK hat in diesem Zusammenhang mit Erfolg Gespräche mit den Fachabteilungen des Innenministeriums und Abgeordneten geführt. Dennoch gilt es auch weiterhin die Arbeit in den Spezialeinheiten finanziell bessern zu entlohnen. Bisher bringen die Kolleginnen und Kollegen zu Beginn ihrer Verwendung sprichwörtlich eigenes Geld mit, um bei den Spezialeinheiten Dienst versehen zu dürfen. Die Erschwerniszulagenverordnung (EZul-VO) des Bundes ist nach der Föderalismusreform in NRW nicht mehr unmittelbar anwendbar. Erschwerniszulagen für die Spezialeinheiten in NRW, die aufgrund § 22 EZulVO gewährt wurden, werden aufgrund einer Verwaltungsvorschrift weitergezahlt. Allerdings sind diese Zulagen seit der Abkoppelung nicht wie auf Bundesebene erhöht worden. Dort haben sich die Zulagen seitdem etwa verdoppelt. Die aktuelle Erschwerniszulage in NRW liegt daher erheblich unter der des Bundes.

Die Beamtinnen und Beamten der Spezialeinheiten können in Nordrhein-Westfalen nach der Kriminalhauptstellenverordnung nur in ausgewählten Behörden Dienst versehen. Die Entscheidung für eine Tätigkeit bei den Spezialeinheiten erfolgt auch aufgrund der Ausschreibungsvoraussetzungen nach den ersten Berufsjahren. Viele Beamte haben in dieser Zeit schon eine Familie gegründet oder ein soziales Umfeld in ihrer Stammbehörde aufgebaut. Zudem stehen sie auch in Bezug auf die Besoldung am Beginn ihrer beruflichen Karriere. Ein Wechsel zu den entsprechenden Behörden mit Spezialeinheiten bedingt daher die Inkaufnahme von langen Fahrtstrecken



und -zeiten. Allein dadurch wird die in NRW ausgezahlte Erschwerniszulage schon aufgezehrt. Neben finanziellen Einbußen gegenüber den früheren Dienstposten (Wegfall Wechselschichtzulage etc.) müssen die Beamtinnen und Beamten daher oft auch noch „draufzahlen“, wenn sie sich für die Übernahme einer Funktion bei den Spezialeinheiten entscheiden. Die Kollegen aus den Eingangsbesoldungsgruppen stellen sich den enormen Belastungen und müssen planbar mit höheren Lebenshaltungskosten (höhere Versicherungsbeiträge) und geringerem Gehalt auskommen. In länderübergreifenden herausragenden Lagen arbeiten die Spezialeinheiten der Länder und des Bundes Hand in Hand. Es sind keine Maßstäbe ersichtlich, die das Land NRW trotz gleicher Ausbildung und Belastung der Beamtinnen und Beamten (insbesondere bei den Mobilien Einsatzkommandos) zu der Festsetzung einer geringeren finanziellen Gefahrenkompensation verleiten. Immer wiederkehrend vorgebrachte fiskalische Erwägungen werden aus Sicht des BDK dazu führen, dass weder die Sollstärken bei den Spezialeinheiten erreicht werden noch zusätzliches Personal gewonnen werden kann.

Diese Erkenntnislage führt zwangsläufig zu folgenden Schlussfolgerungen:

Die Erschwerniszulagen für die Spezialkräfte sind auf das Niveau des Bundes, analog zu § 22 EZuVO von derzeit circa 152 Euro auf 375 Euro, anzuheben.

Die anderen operativen Einheiten der Polizei in Nordrhein-Westfalen dürfen nicht aus dem Blick geraten. Mit dem Sicherheitspaket nach den Anschlägen in Paris und Kopenhagen wurde der Personalkörper der Sicherheitsbehörden mit Einstellungsermächtigungen in Höhe von 360 zusätzlichen Beamtinnen und Beamten für die Polizei und 25 zusätzlichen Stellen für den Verfassungsschutz aufgestockt. Darunter befanden sich auch mehr als 80 Stellen, mit denen die Fahndungsgruppen Staatsschutz des LKA NRW (FGSt) verstärkt wurden. Aus Sicht des BDK ist es nach wie vor völlig unverständlich, dass diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in NRW weder Erschwerniszulagen noch Sportkuren gewährt werden. Die Dienstverrichtung in den Fahndungsgruppen ist mit außerordentlichen Belastungen verbunden, die nicht von der allgemeinen Polizeizulage abgedeckt sind. Um überhaupt für die Fahndungsgruppen tätig werden zu können, sind große Hürden im Auswahlverfahren zu meistern. Daran schließt sich ein hoher Aus- und Fortbildungsbedarf an, der weitere Klippen und Möglichkeiten für ein



vorzeitiges Ausscheiden aus den Fahndungsgruppen bereithält. Zielpersonen der FGSt sind politisch motivierte Straftäter, radikalisierte islamistische Gefährder und Terroristen sowie nach Gewalterlebnissen unberechenbare Kriegsheimkehrer. Damit ist durchgängig ein hohes, über das Normalmaß hinausgehende Gefährdungspotenzial verbunden, das sich auch in Festnahmesituationen manifestiert. Die Einsatzzeiten in den Fahndungsgruppen richten sich im Wesentlichen nach den Lebensgewohnheiten der Zielpersonen. Dies verlangt von den eingesetzten Kräften eine unverhältnismäßig hohe persönlich und familiäre Flexibilität. Eine regelmäßige Dienstplanung ist nicht möglich. Oft erfahren die Mitarbeiter erst am Vortag die Dienstzeiten für die Folgeschicht. Dies ist eine ungewöhnlich hohe Belastung für das Privat- und Familienleben und macht verlässliche Terminplanungen z. B. für Vereinstätigkeiten oder im Freundeskreis unmöglich.

Der Biorhythmus kann sich nicht wirklich auf diese Dienstgestaltung einstellen. Diejenigen, die sich trotz dieser Belastungen dieser schwierigen Aufgabe stellen, gebührt nicht nur hoher Respekt, sondern selbstverständlich auch eine zumindest teilweise finanzielle Kompensation dieser Erschwernisse. Zudem hat der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht in besonderer Weise den zusätzlichen Gesundheitsbelastungen Rechnung zu tragen. Vergleichbare Tätigkeiten wie die der Angehörigen der FGSt werden im Übrigen im Bund und in anderen Ländern mit einer Erschwerniszulage abgegolten, nicht so in NRW.

Wir fordern daher für die Angehörigen der Fahndungsgruppen Staatsschutz in NRW eine Erschwerniszulage analog zu § 22 Abs. 1 Nr. 5 EZuIVO. Hier sind die Fahndungsgruppen der Bundespolizei und die im Außendienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienste aufgeführt. Eine entsprechende Erschwerniszulage ist angesichts der beschriebenen Belastungen sachlich begründet und mit Blick auf andere Einheiten mit weitgehend gleich gelagerten Aufgaben mehr als gerecht. Diese rechtlich gebotenen, längst überfälligen strukturellen Verbesserungen der Rahmenbedingungen der Arbeit in den FGSt sind notwendig, um auch langfristig und nachhaltig das erforderliche Interesse von potenziellen Bewerbern an einer Arbeit in den Fahndungsgruppen zu fördern.



**Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

Der Landesvorsitzende

Aufgrund der kurzfristigen Information und der zeitgleich stattfindenden Sitzung des BDK-Landesvorstandes können wir den Abgeordneten im Rahmen der Anhörung leider nicht zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen